

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2007

Nr. 2007/291

Einwohnergemeinde Oekingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Oekingen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde am 16. November 2006 mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Übersichtsplan, Situation 1:10'000
- Situation innerhalb Kanalisationsbereich, 1:2'000
- Situation ausserhalb Kanalisationsbereich, 1:5'000
- Situation Versickerung und Sauberwasserableitung, 1:2'000
- Unterhaltsplan 1:2'000
- Sanierungs- und Neuerschliessungsplan 1:2'000
- Entwässerungskonzept + Vorprojekte, Bericht
- Entwässerungskonzept + Vorprojekte, Hydraulische Berechnung
- Zusammenfassung (Bericht).

1.2 Der GEP ist in der Gemeinde Oekingen vom 17. März 2005 bis 16. April 2005 öffentlich aufgelegt. Da keine Einsprachen eingegangen sind, hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oekingen den GEP am 9. Mai 2005 genehmigt.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6105 vom 29. November 1968 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt sowie verschiedene seither genehmigte, die Abwasserentsorgung von Oekingen betreffende Nutzungspläne ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991; GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die

Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Der in den Plänen dargestellte „Kanalisationsbereich“ gemäss Planlegende umfasst zusätzlich zum Bauzonen- und dem Reservezonengebiet gemäss rechtsgültigem Zonenplan auch Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone aber innerhalb dem Bereich von Kanalisationen liegen. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung, ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

2.3 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Der im Plan Situation Versickerung und Sauberwassereinleitung 1:2000 dargestellte „Belastete Standort“ gemäss Planlegende ist unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.4 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Sanierungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.

Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung, erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.6 Der GEP Oekingen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 der GSchV-SO

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Oekingen, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und er-stellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt, genehmigt mit RRB Nr. 6105 vom 29. November 1968, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Oekingen be-treffenden Nutzungspläne, werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Oekingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'300.-- so-wie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'323.--, zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oekingen, 4566 Oekingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'300.--	(KA 431001 /A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 /A 45820)
	<u>Fr. 3'323.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Oekingen, 4566 Oekingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Oekingen, 4566 Oekingen

ZASE, Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Widmer Hellemann + Partner, Ingenieurbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung (Bericht) und 1 Übersichtsplan 1:10'000

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Oekingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“